

# Stau im Informationsfluss gelöst

## Datenschutzbeauftragter widmet der Stadt zur Informationspolitik zum Flugplatz eigenes Kapitel

Zunächst wollte die Stadt sich den gesetzlichen Regeln zum Informationsfluss nicht beugen. Inzwischen ist sie nach Hinweis des Datenschutzbeauftragten umgeschwenkt.

Von Martin Rieß

**Magdeburg** • Seinen Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit hat der Datenschutzbeauftragte des Landes vorgelegt – die Volksstimme berichtete. Magdeburg ist ein ganzes Kapitel gewidmet: Im Abschnitt mit Einzelfällen aus Sachsen-Anhalt widmet sich Harald von Bose im Kapitel 9.9 der „Einsicht in Unterlagen zum Flughafen Magdeburg“. Eine Rolle spielt hier das Umweltinformationsgesetz.

Problematisch an einem solchen bereichsspezifischen Informationszugangsrecht wie diesem ist, dass Harald von Bose auf Bitte der Landesregierung zwar auch in diesen Fällen Hilfe

bietet. „Fakt ist jedoch, dass ich gegenüber der öffentlichen Stelle keinerlei Eingriffsbefugnisse besitze und bei Rechtsverstößen auch keine Beanstandung aussprechen kann“, schreibt er.

Der relativ einfache Fall eines Antrags auf Einsicht bei der Landeshauptstadt Magdeburg in Unterlagen zum Flughafen verdeutliche aber die Problematik: Ein Bürger hatte bei der Stadtverwaltung Einsicht in alle hier zum Flugplatz Magdeburg vorhandenen Akten begehrt. Ein einleuchtendes Ansinnen: Immer wieder gibt es Streit um die Belastung der benachbarten Wohngebiete, und immer wieder zweifeln Anwohner die von der Stadt vorgebrachten Argumente und Daten an. Harald von Bose: „Die Landeshauptstadt hatte den Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass sie keine informationspflichtige Stelle im Sinne des Umweltinformationsgesetzes sei.“ Diese Auffassung sei aber falsch. Ausnahmen gebe es nämlich nur für einige Gerichte und

### Im Auftrag des Bürgers

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt**

ist Harald von Bose. Er ist auch für die Informationsfreiheit zuständig. Das ist auf den ersten Blick widersprüchlich.



Harald von Bose

**Einleuchtend erscheint diese Kombination aber dennoch:** Es geht in beiden Funktionen um die Interessen der Bürger. Zum einen um den Schutz der Daten der Bürger bei Behörden, Vereinen und Unternehmen. Zum anderen um das Recht aller,

Bundesbehörden. Das Bundesverwaltungsgericht habe das schon 2005 bestätigt – ebenfalls in einem Flughafenfall. „Ich hatte daher die Stadt Magdeburg gebeten, den Antrag des Petenten einer erneuten Prüfung zu

sich ungehindert aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten. Grundsätzlich zählen alle amtlichen Informationen die bei Behörden, Gemeinden und anderen öffentlichen Stellen des Landes vorhanden sind zu diesen Quellen. Für die Daten und Informationen bei Bundeseinrichtungen ist der Landesbeauftragte nicht zuständig.

**Kontakt:** Mehr unter [www.datenschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.datenschutz.sachsen-anhalt.de) im Internet und in der Leiterstraße 9; Postadresse: Postfach 1947, 39009 Magdeburg; Telefon: 0391/818 03-0 und 0800/9153190, Fax: 0391 81803-33. (ri)

unterziehen und darauf hingewiesen, dass der Zugang zu den erbetenen Informationen richtigerweise vom Vorliegen von Ausschlussgründen abhängig sei“, schreibt der Datenschutzbeauftragte.

Die Stadt ließ sich davon aber nicht beeindruckt. Harald von Bose: „Wenn eine öffentliche Stelle die Auffassung vertritt, sich nicht an die höchstrichterliche Rechtsprechung halten zu müssen, kommt durchaus eine Beanstandung in Betracht.“ Er hatte das Umweltministerium daher darum gebeten, die Stadt zu einem „rechtskonformen Verhalten anzuhalten“.

Inzwischen hat die Stadt eingelenkt. Stadtsprecher Michael Reif schreibt: „Den Auskunftsersuchen haben wir entsprochen, weil wir die Auffassung des Datenschutzbeauftragten nochmals überprüft hatten und für zutreffend erkannt haben.“ Das Informationsrecht nach dem Umweltinformationsgesetz sei sehr umfangreich und endet – kurz gesagt – spätestens an den Grenzen der Rechte anderer. Es besteht Gebührenpflicht, die sich dem Gesetz entsprechend nach dem jeweiligen Aufwand richtet. Für geringfügige Auskünfte dürfen keine Gebühren erhoben werden.